

## Thema

### **Voraussetzung für den Anspruch auf die Neuwertspitze Voraussetzungen für die Wiederherstellung eines Gebäudes gleicher Art und Zweckbestimmung (§ 15 Nr. 4 VGB 88)**

#### Kurzer Beitrag

Gemäß § 15 Nr. 4 VGB 88 erwirbt der VN den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ob im Einzelfall eine Wiederherstellung in gleicher Art und Zweckbestimmung gegeben ist, ist am Zweck der **Wiederherstellungsklausel** zu messen (BGH, VersR 1990, 488). Hierbei ist zu berücksichtigen, daß mit der Neuwertversicherung lediglich der etwaige Nachteil ausgeglichen werden soll, der dem VN dadurch entsteht, daß er einen höheren Betrag als den Zeitwert aufwenden muß, wenn er das brandgeschädigte Gebäude wiederaufbaut. Die Neuwertentschädigung soll jedoch darüber hinaus dem VN nicht erleichtern, ein für ihn ohnehin nutzloses oder nur eingeschränkt nutzbares Gebäude durch ein anderes, seinen Vorstellungen besser entsprechendes zu ersetzen (BGH, VersR 1984, 843). Durch die Beschränkung der Neuwertentschädigung soll auch das Interesse am Abbrennen eines Gebäudes gemindert werden und so eine subjektive Risikobegrenzung erfolgen (BGH, VersR 1990, 488; OLG Köln, VersR 2006, 1357; OLG Hamm, VersR 1981, 270). Z. B. führen wesentliche Veränderungen der Nutzungsfläche, insbesondere Überschreitungen, beim Neubau zur Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Wiederherstellung (OLG Frankfurt am Main, r+s 2006, 112; OLG Köln, r+s 2001, 156).

Auch auf technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Änderungen beruhende Modernisierungen stehen der Bejahung einer Wiederherstellung in gleicher Art und Zweckbestimmung grundsätzlich nicht entgegen (BGH, VersR 1990, 488; OLG Köln, VersR 2006, 1357). Die Voraussetzungen für die Wiederherstellung liegen auch dann vor, wenn das neu hergestellte Gebäude eine andere Geschoßzahl aufweist oder anstelle des alten, beschädigten oder zerstörten Gebäudes zwei oder mehrere neue Gebäude mit ähnlicher Nutzfläche und Nutzfunktion errichtet werden (vgl. BGH, VersR 1990, 486; OLG Schleswig, NJW-RR 1989, 280; OLG Hamm, VersR 1981, 270). Auch bei derartigen Abweichungen ist jedoch je nach Lage des Einzelfalles zu prüfen, ob die Wiederherstellung nach Art, Qualität oder Umfang den genannten Anforderungen entspricht.